

# RS Vfgh 2002/6/10 B1807/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §88

ZPO §423 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Antrages auf Ergänzung des Erkenntnisses hinsichtlich des Kostenspruchs; kein Kostenzuspruch für nicht abverlangten Schriftsatz

## Rechtssatz

Der Antrag ist nicht begründet: Wird der mitbeteiligten Partei Gelegenheit zur Äußerung gegeben, so handelt es sich nicht um einen abverlangten Schriftsatz. Kosten für den nicht abverlangten Schriftsatz waren daher nicht zuzusprechen, zumal der Schriftsatz zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch nicht erforderlich war.

## Entscheidungstexte

- B 1807/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.2002 B 1807/99

## Schlagworte

VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1807.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09979390\_99B01807\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>